



SATZUNG

Tanz-Sport-Club Blau-Gelb Hagen e. V.

Böhmerstraße 4, 58095 Hagen, Tel. 0 23 31 / 281 74

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr | 1 |
| 2. Zweck und Aufgabe | 1 |
| 3. Gemeinnützigkeit | 2 |
| 4. Formen der Mitgliedschaft | 2 |
| 5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft | 3 |
| 6. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft | 4 |
| 7. Organe des Vereins | 4 |
| 8. Mitgliederversammlung | 5 |
| 9. Vorstand | 6 |
| 10. Die Jugendversammlung | 8 |
| 11. Kassenprüfer | 8 |
| 12. Turnierordnung | 9 |
| 13. Auflösung des Clubs | 9 |
| 14. Schlußbestimmung | 9 |

SATZUNG

Tanz-Sport-Club Blau-Gelb Hagen e. V. Böhmerstraße 4, 58095 Hagen, Tel. 02331/28174

Fassung am 09.09.88 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 21.11.88 in das Vereinsregister eingetragen.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Tanz-Sport-Club Blau-Gelb Hagen e.V. (abgekürzt TSC)
Die Vereinsfarben sind blau/gelb. Das Vereinswappen soll dem Wappen der Stadt Hagen nachempfunden werden. Es soll aus einer goldenen (gelben) Eiche auf blauem Grund bestehen. Der Name der Stadt erscheint nicht im Zusammenhang mit dem Wappen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Hagen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr. 64 VR1723 eingetragen. Die Gründung erfolgte am 09.09.88.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Tanzsportverband Nordrhein/Westfalen und im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und im Deutschen Sportbund (DSB).
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, ausschließlich und unmittelbar den Tanzsport zu fördern und zu pflegen. Der Verein erreicht dies insbesondere durch sportliche Förderung von Jugendlichen, durch Jugendpflege und die Durchführung von Wettbewerben in Form von Turnieren.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Formen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

- 4.1 Ehrenmitglieder, wenn sie hierzu durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Vorstandes ernannt werden, weil sie sich durch besondere Verdienste um den Club ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch nicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Diese gliedern sich in:
 - a) Mitglieder der Abteilung Turniertanz, die regelmäßig am Turniertraining teilnehmen müssen,
 - b) Mitglieder der Abteilung Gesellschaftstanz, die nicht aktiv Turniertanz betreiben.
in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit.
- 4.3 Jugendmitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 4.4 Fördernde Mitglieder, wenn sie als Institution oder Einzelperson die Ziele des Vereins durch monatliche Beiträge unterstützen, ohne am Vereinsleben teilzunehmen und ohne das Recht, den Verein innerhalb des Sportverkehrs zu repräsentieren.

5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied nach Paragraph 4, Absatz 2, 3 und 4 muß schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Personalien beantragt werden.
Minderjährige müssen die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beibringen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates.
- 5.3 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 5.4 Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 5.5 Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Kündigung, die dem Vorstand schriftlich und mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder zum 30.12. eines jeden Jahres erklärt werden muß, oder
 2. durch Ausschluß, der auf Grund eines Beschlusses, den der Vorstand und der Ehrenrat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefaßt haben, erklärt werden kann, wenn ein Mitglied
 - a) trotz Mahnung mit mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist (der Anspruch auf rückständige Beiträge erlischt dadurch nicht) oder
 - b) sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat, das Ansehen des Clubs durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt oder den Clubfrieden nachhaltig stört;

Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

 3. durch Tod.

6. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- 6.1 Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und eine Mitgliedskarte.
- 6.2 Nur jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 6.3 Ist ein stimmberechtigtes Mitglied am Tage einer Mitgliederversammlung mehr als 2 Monate mit dem Beitrag im Rückstand, verliert es für diese Versammlung das Stimmrecht.
- 6.4 Ein Mitglied, das seinen Austritt erklärt hat, verliert Sitz und Stimme mit dem Tage dieser Erklärung.
- 6.5 Die Zahlung der Beiträge, die für jedes Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens. Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen, von welcher dieser - der jeweiligen Verfügung des Mitgliedes entsprechend - vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich - und zwar jeweils im voraus - Gebrauch macht. Sofern in Einzelfällen ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand eine davon abweichende Sonderregelung beschließen.
- 6.6 Eine Herabsetzung der Beiträge kann der Vorstand beschließen.
- 6.7 Alle Mitglieder, insbesondere Lizenzinhaber, können nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes sportlich tätig werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 Mitgliederversammlung
- 7.2 Vorstand
- 7.3 Ehrenrat
- 7.4 Jugendversammlung

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- 8.2 Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen. Die Tagesordnung muß insoweit ohne Beachtung einer Frist erweitert werden. Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen.
- 8.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Hinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des Paragraphen 9, Abs. 1.
- 8.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 8.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme ist nicht zulässig.
- 8.6 Die Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates erfolgt in offener Abstimmung. Wird von einem Anwesenden eine geheime Wahl gewünscht, ist diese von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- 8.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 8.8 Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit. Der Wortlaut der erstrebten Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung vorgelegt werden.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung ist in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. (Ordentliche Mitgliederversammlung).
- 8.10 Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder innerhalb eines Monats nach einem schriftlich begründeten Antrag, der mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist. (Außerordentliche Mitgliederversammlung).

- 8.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die von ihrem Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.12 Die Mitgliederversammlung hat über Clubangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, insbesondere
- a) die Satzung zu ändern
 - b) die Gebühren und Beiträge jährlich festzusetzen
 - c) den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Bericht der beiden Kassenprüfer entgegenzunehmen.
 - d) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
 - e) den Vorstand, den Ehrenrat und die Kassenprüfer zu wählen.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern:
- 1) dem Vorsitzenden
 - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) dem Geschäftsführer
 - 4) dem Schatzmeister
 - 5) dem Lehrwart
 - 6) dem Sportturnierwart
 - 7) dem Pressewart
 - 8+9) dem Ehrenrat
 - 10 + 11) dem Jugendwart-Vertreter
- 9.2 Geschäftsführender Vorstand und damit Vertreter gemäß Paragraph 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister gemeinschaftlich.
- 9.3 Der Vorstand kann einem anderen Vorstandsmitglied die Vollmacht zur Wahrnehmung einzelner Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes erteilen.

- 9.4 Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme der Jugendleitung wird der Vorstand im jährlichen Rhythmus der geraden und ungeraden Positionen gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Kandidat gilt als gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat, wobei Paragraph 8, Ziffer 7, Sätze 2 + 3 entsprechend anzuwenden sind. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem dann der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält.
- 9.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitglieder-Beiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen dem Jugendwart - vorzunehmen.
- 9.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Tod aus, so kann der Vorstand sich für die restliche Amtszeit selbständig ergänzen. Scheidet der Vorsitzende aus, so hat alsbald eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die die Neuwahl des Vorsitzenden vornimmt.
- 9.7 In den Vorstand können ordentliche und Ehrenmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.8 Zur Durchführung der Wahlgänge für die Bestellung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung ein dann zum Vorstand nicht wählbares Mitglied zum Wahlleiter gewählt.
- 9.9 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des Absatzes 1.
- 9.10 Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Mitglied des Vorstandes hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Ehrenrates mit beratender Stimme.
- 9.11 Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und regelt die Durchführung der Trainingsabende und der Veranstaltungen.
- 9.12 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die Führung der Geschäfte verantwortlich.

10. Die Jugendversammlung

- 10.1 Die Jugendversammlung setzt sich aus den Jugendmitgliedern zusammen.
- 10.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.
- 10.3 Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugendlichen des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendmitglieder.
- 10.4 Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart geleitet.
- 10.5 Die Jugendversammlung kann der Mitgliederversammlung den Jugendwart zur Wahl vorschlagen.
- 10.6 Alljährlich wählt die Jugendversammlung den Jugendausschuß, der aus höchstens je zwei weiblichen und männlichen Mitgliedern der Jugendversammlung besteht und unter Leitung des Jugendwartes tagt.
- 10.7 Der Jugendausschuß nimmt die Vereinswünsche der Jugendmitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins.

11. Kassenprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche oder Ehrenmitglieder für ein Jahr zu Kassenprüfern. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam jährlich die Abschlüsse und das Clubvermögen. Ihnen ist Einblick in die Geschäftsbücher und Kassenunterlagen des Clubs zu gewähren.

12. Turnierordnung

Für die Turnierordnung sind die Vorschriften und Satzungen des Deutschen Tanzsportverbandes im Deutschen Sportbund maßgebend.

13. Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Ein bei der Auflösung des Clubs evtl. verbleibendes Vermögen wird dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Hagen, zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14. Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Hagen, den 10.10.88

